

S3-414 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 413 bis 455:

eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

Näheres Regelt die Geschäftsordnung.

~~§25 Bewerbungsverfahren~~

~~(1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.~~

~~(2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.~~

~~(3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums auszusenden.~~

~~(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.~~

~~§26 Zählkommission~~

~~(1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.~~

~~(2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.~~

~~§27 Wahlverfahren~~

~~(1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.~~

~~(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.~~

~~(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.~~

~~(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.~~

~~§28 Wahl des Landesvorstandes~~

~~(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge gewählt:~~

- ~~1. Landessprecherin* (FIT* Platz);~~
- ~~2. Landessprecher*in (offener Platz);~~
- ~~3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);~~
- ~~4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;~~
- ~~5. Beisitzer*innen.~~

~~(2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.~~

~~Von Zeile 461 bis 474 löschen:~~

~~(2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht eine relative Mehrheit aus.~~

~~(3) §§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.~~

~~§30 Abstimmungen~~

~~(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.~~

~~(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

Begründung

dopplung mit der Geschäftsordnung, die nur die Satzung verlängern.